

Am 25. Mai 1984 trank der Angeklagte während einer Disko-Veranstaltung bis 23 Uhr 10 Bier und 10 doppelte Korn. Nachdem er mit dem ihm bekannten Bürger J. den Saal verlassen und sich in den unteren Korridor begeben hatte, schlug er unvermittelt J. zwei- bis dreimal mit der Faust in das Gesicht. Dieser fiel zu Boden und war kurze Zeit bewußtlos. Er erlitt eine rechtsseitige Unterkieferkörperfraktur.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht gegen den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen nach § 115 Abs. 1 StGB) eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen. Es hat eine Bewährungszeit von zwei Jahren festgesetzt, eine Freiheitsstrafe von acht Monaten angedroht und den Angeklagten verpflichtet, sich am Arbeitsplatz zu bewähren, in Abständen von zwei Monaten vor dem Arbeitskollektiv über die Erfüllung der Bewährungspflichten zu berichten und den Schaden von 875,46 M an den Geschädigten J. und von 809,53 M an den FDGB-Kreisvorstand G. in der Bewährungszeit wiedergutzumachen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts.

Der Antrag ist begründet.

#### Aus der Begründung:

Mit dem Kassationsantrag werden u. a. die ungenügende Differenzierung der Pflicht zur Schadenswiedergutmachung und die Unterlassung des Ausspruchs einer Zusatzgeldstrafe gerügt. Das Kreisgericht hat bei der Festlegung der Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens nicht beachtet, daß die festzulegende Frist unter Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und der Interessen des Geschädigten so zu bemessen ist, daß sie hohe Anforderungen an den Verurteilten stellt und damit eine echte Bewährungssituation für ihn schafft. Die vom Kreisgericht festgelegte Frist für die gesamte Dauer der Bewährungszeit von zwei Jahren wird diesem Anliegen nicht gerecht. Der ledige Angeklagte hätte danach nur monatliche Baten von etwa 70 M zu zahlen. Er verfügt jedoch über ein monatliches Nettoeinkommen von 800 bis 900 M und hat nach den Feststellungen des Kreisgerichts keine weiteren Schuldverpflichtungen. Ausgehend davon, daß der Angeklagte im Interesse einer schnellen Schadenswiedergutmachung erhebliche Einschränkungen auf sich nehmen und zusätzliche Anstrengungen unternehmen muß, hätte das Kreisgericht ihn zur Schadenswiedergutmachung in einem Zeitraum von etwa vier Monaten verpflichten müssen.

Es war weiter geboten, die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung durch eine Zusatzgeldstrafe zu unterstützen. Der Angeklagte hat unter Alkoholeinfluß ohne ersichtlichen Grund einem Bürger durch Faustschläge erhebliche Verletzungen zugefügt. Er ist außerdem wegen Rowdytums vorbestraft. All diese Umstände erfordern den Ausspruch einer Zusatzgeldstrafe, um die erzieherische Wirkung der Verurteilung auf Bewährung zu erhöhen und um dem Angeklagten die Schwere seines strafbaren Verhaltens bewußt zu machen (vgl. Abschn. IV Ziff. 5 des Standpunkts des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe vom 22. Oktober 1979, OG-Informationen 1979, Nr. 7, S. 3).

Aus diesen Gründen war auf den Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts in Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts des Bezirks das kreisgerichtliche Urteil aufzuheben. In der erneuten Verhandlung wird das Kreisgericht bezüglich der Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens die obigen Hinweise zu beachten und auf eine angemessene Zusatzgeldstrafe zu erkennen haben. Unter Berücksichtigung der erheblichen Tatschwere und der wirtschaftlichen Verhältnisse ist eine Zusatzgeldstrafe in Höhe von etwa 1 500 M notwendig. Sie stellt in dieser Höhe einen fühlbaren Eingriff in die Vermögensverhältnisse des Angeklagten dar und trägt wirksam zur Überwindung der Ursachen und Motive der Straftat bei.

#### Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung behandelt ein Problem, mit dem die Gerichte in der Praxis häufig konfrontiert sind. Es geht um die Festlegung so wirksamer Maßnahmen, die einerseits der Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung als deren Bestandteil dienen und die andererseits die Wirkung der Hauptstrafe durch eine Zusatzstrafe gemäß § 33 Abs. 5

StGB erhöhen. Wiederholt hat das Oberste Gericht darauf hingewiesen, daß die Gerichte im Rahmen ihrer Verantwortung „die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens wirksam zu gestalten und zu verwirklichen“ haben (Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 5. Plenartagung am 30. Juni 1983, OG-Informationen 1983, Nr. 4, S. II f.). Bereits mit der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. 1 Nr. 34 S. 369) wurde für die Gerichte verbindlich festgelegt, daß Wiedergutmachungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Bewährungsverurteilungen — ausgehend von sorgfältigen Feststellungen zu den Einkommens- und Lebensverhältnissen der Täter — so zu gestalten sind, daß damit für den Verurteilten eine echte Bewährungssituation geschaffen wird. Das ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, diese Maßnahmen als Bestandteil der Verurteilung anzuwenden, insbesondere dann, wenn es dem Verurteilten nicht möglich ist, den angerichteten Schaden sofort zu ersetzen. Die eventuell festzulegenden Zahlungsfristen müssen davon bestimmt sein, auch damit den Strafencharakter der Verurteilung auf Bewährung für den Verurteilten spürbar zu machen. Ohne diesen Bezug tritt die mit der obligatorischen Entscheidung gemäß § 33 Abs. 3 StGB beabsichtigte Wirkung nicht oder nur reduziert ein. Um das zu verhindern, wurde in Ziff. 2.8. der Richtlinie des Obersten Gerichts vom 14. September 1978 auch hervorgehoben, daß „die Erwartung von nachhaltigen Anstrengungen zur Wiedergutmachung eines verursachten hohen Schadens sich auch auf die Veräußerung bestimmter Vermögensteile, wie z. B. Pkw, Wochenendhaus, Sammlungen, durch den Verurteilten beziehen“ kann.

Die vorstehende Entscheidung des Bezirksgerichts rückt daher diese Problematik zutreffend in den Blickpunkt der Gerichte, weil nicht immer der Grundsatz beachtet wird, daß die sofortige Wiedergutmachung anzustreben ist bzw. eventuell festzulegende Fristen dem Strafencharakter der Bewährungsverurteilung nicht entgegenstehen dürfen.

Mit der Festsetzung einer Frist gemäß § 33 Abs. 3 StGB im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung soll die zivilrechtliche Realisierung von Forderungen unterstützt werden, zumal die Nichterfüllung dieser Bewährungspflicht strafrechtliche Konsequenzen gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 2 StGB nach sich ziehen kann. Die Verpflichtung zur schnellen Wiedergutmachung des Schadens verstärkt auf diese Weise die erzieherische Wirkung. Insofern unterstützt die Verurteilung gemäß § 33 Abs. 3 StGB, wenn sie im dargelegten Sinne ausgestaltet ist, die unverzügliche bzw. schnelle Realisierung des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten.

Zutreffend orientiert das Bezirksgericht auch auf den Ausspruch einer Zusatzgeldstrafe unter den in §§ 33 Abs. 5, 23 Abs. 2 StGB genannten Gesichtspunkten, in seinem Standpunkt zur Anwendung der Geldstrafe vom 22. Oktober 1979 (OG-Informationen, a. a. O.) hat das Oberste Gericht festgelegt, daß „bei Körperverletzungen eine Zusatzgeldstrafe insbesondere dann am Platze ist, wenn die Straftat im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch steht“. Das hat das Kreisgericht bei seiner Entscheidung nicht beachtet. Anlaß der Tat, Art und Weise ihrer Begehung, aber auch die eingetretenen Folgen rechtfertigen im vorliegenden Fall eine solche Maßnahme. Es war auch zu berücksichtigen, daß der Angeklagte aus einer früher erfolgten Verurteilung wegen Rowdytums offensichtlich nicht genügend Schlußfolgerungen gezogen hat, so daß die zutreffend erkannte Strafe ohne Freiheitsentzug in ihrer Wirkung zur Erziehung des Angeklagten mit einer Zusatzgeldstrafe zu verbinden war. Sie wäre jedoch in einer Höhe von etwa 1 000 M ausreichend gewesen.

Die mit dem Urteil des Bezirksgerichts vertretene Auffassung entspricht sowohl hinsichtlich der Zusatzgeldstrafe als auch der schnellen Wiedergutmachung des Schadens der Forderung, Sicherheit und Geborgenheit der Bürger unseres sozialistischen Staates zu gewährleisten und ihre Rechtsansprüche zügig realisieren zu helfen.

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts